

# Umwandlungsplan

gemäß Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, ABl. EG Nr. L 294 vom 10. November 2001, S. 1 ("**SE-VO**")

über die Umwandlung der

**VERBIO Vereinigte BioEnergie AG,**

Thura Mark 18

06780 Zörbig

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435  
in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE)

## Vorbemerkungen

- (A) Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**") ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Zörbig, Deutschland. Sie ist die oberste Konzernmuttergesellschaft des VERBIO-Konzerns, der weltweit in der Produktion von Bioenergie tätig und der einzige großindustrielle Produzent von Biodiesel, Bioethanol und Biomethan in Europa ist.
- (B) Die Gesellschaft hält seit mindestens zwei Jahren jeweils hundertprozentige Beteiligungen unter anderem an folgenden Gesellschaften, die jeweils der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen:
- XiMo Hungary Kft., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ungarischen Rechts (*korlátolt felelősségű társaság*) mit Sitz in Budapest, Ungarn, eingetragen beim Bezirksgericht der Stadt Budapest (*Fővárosi Törvényszék Cégbírósága*) unter Nummer Cg. 01-09-948571;
  - VERBIO Polska Sp.z o.o., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung polnischen Rechts (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*) mit Sitz in Szczecin, Polen, eingetragen beim Bezirksgericht Szczecin unter Nummer KRS 0000220850.
- (C) Die Gesellschaft soll im Wege der Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – kurz "**SE**") umgewandelt werden. Im Rahmen der Umwandlung soll die Firma der Gesellschaft in "Verbio SE" geändert werden.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

### 1. **Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in eine SE**

- 1.1 Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) umgewandelt. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat seit über zwei Jahren Tochtergesellschaften, die jeweils dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, insbesondere die Tochtergesellschaften, die in Vorbemerkung (B) dieses Umwandlungsplans aufgeführt sind. Die notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in eine SE sind daher erfüllt.
- 1.2 Die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

### 2. **Wirksamwerden der Umwandlung**

Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Verbio SE im Handelsregister wirksam.

### 3. **Rechtsform, Firma und Sitz der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Verbio SE**

- 3.1 Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Zörbig, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435. Ihre Firma lautet "VERBIO Vereinigte BioEnergie AG".
- 3.2 Durch die Umwandlung soll die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die Rechtsform der SE erhalten. Im Zuge der Umwandlung soll die Firma geändert werden. Nach der Umwandlung wird die Firma der Gesellschaft "Verbio SE" lauten. Sitz der Gesellschaft wird auch nach der Umwandlung unverändert Zörbig, Deutschland, sein.

#### 4. **Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital**

- 4.1 Mit Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung im Handelsregister der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden die Aktionäre der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG Aktionäre der Verbio SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien am Grundkapital der Verbio SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG waren. Der rechnerisch auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestand. Alle Aktien der Verbio SE sind, wie die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Stammaktien und lauten auf den Inhaber.
- 4.2 Das gesamte Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe und in der zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung bestehenden Einteilung sowie mit dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals wird zum Grundkapital der Verbio SE. Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beträgt derzeit (11. Juli 2023) EUR 63.517.206,00 und ist eingeteilt in 63.517.206 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.
- 4.3 Die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind in einer Globalurkunde verbrieft. Diese wird nach der Umwandlung durch eine auf die Verbio SE lautende Globalurkunde ersetzt.

#### 5. **Satzung der Verbio SE und Kapitalia; Unternehmensgegenstand**

- 5.1 Die Verbio SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 5.2 Sämtliche Kapitalia der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG setzen sich mit Wirksamwerden der Umwandlung mit ihrem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt und Umfang in der Verbio SE fort.
- (a) Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in Aktien besteht mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der Verbio SE fort.

Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist in § 4 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ausgewiesen und beträgt derzeit (11. Juli 2023) EUR 63.517.206,00. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist es derzeit (11. Juli 2023) eingeteilt in 63.517.206 Stückaktien, die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auf den Inhaber lauten.

Daher ist auch das Grundkapital der Verbio SE in § 4 Abs. 1 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE mit EUR 63.517.206,00 ausgewiesen und gemäß § 4 Abs. 2 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE eingeteilt in 63.517.206 Stückaktien, die gemäß § 4 Abs. 3 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE auf den Inhaber lauten.

Soweit die tatsächliche Höhe des Grundkapitals und die tatsächliche Stückzahl der Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung nicht mit dem in der derzeitigen Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und dem in der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE ausgewiesenen Grundkapitalbetrag bzw. der ausgewiesenen Stückzahl der Aktien übereinstimmt (etwa infolge zwischenzeitlicher Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen), besteht das Grundkapital mit Wirksamwerden der

Umwandlung in der Höhe und mit der Einteilung in Stückaktien in der Verbio SE fort, wie es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG tatsächlich bestand.

Für den Fall, dass sich die Grundkapitalziffer und Stückzahl der Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nach Aufstellung dieses Umwandlungsplans und vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister ändert und deshalb nicht mit der Grundkapitalziffer und Stückzahl der Aktien übereinstimmt, die in der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE ausgewiesen ist, wird der Aufsichtsrat der Verbio SE ermächtigt, die in der Satzung der Verbio SE ausgewiesene Grundkapitalziffer und Stückzahl der Aktien vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister entsprechend zu korrigieren.

- (b) Genehmigte Kapitalia der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als genehmigte Kapitalia der Verbio SE fort.

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG verfügt derzeit (11. Juli 2023) über ein genehmigtes Kapital wie in § 4 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ausgewiesen (Genehmigtes Kapital 2022).

Ein entsprechendes genehmigtes Kapital (ebenfalls bezeichnet als Genehmigtes Kapital 2022) ist daher auch in § 4 Abs. 4 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE ausgewiesen. Insbesondere entsprechen der Betrag, die Anzahl der Aktien und die sonstigen Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2022 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Verbio SE denen in § 4 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Genehmigten Kapitals 2022 der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung ändern sollte, besteht das Genehmigte Kapital 2022 mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Verbio SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestand.

- 5.3 Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wird im Zuge der Umwandlung neu gefasst. Gemäß § 2 Abs. 1 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE ist Gegenstand des Unternehmens die Produktion und der Handel von erneuerbaren, synthetischen und biomassebasierten Produkten und Komponenten für den Mobilitätsbereich, die Landwirtschaft, die Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie die chemische Industrie.

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE, sehen vor, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, und sie ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, Unternehmen erwerben, veräußern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder ihn diesen überlassen kann. Diese Regelungen entsprechen unverändert den Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

## 6. **Kein Barabfindungsangebot**

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Angebot auf Erwerb ihrer Aktien gegen Barabfindung unterbreitet, da das Gesetz ein solches Barabfindungsangebot bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE nicht vorsieht.

## 7. **Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere**

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat keine Sonderrechte gewährt und keine weiteren Wertpapiere als Stammaktien ausgegeben.

## 8. **Vorstand**

8.1 Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.

8.2 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Verbio SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auch zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Verbio SE bestellt werden. Dies sind die Herren Claus Sauter, Prof. Dr. Oliver Lüdtke, Olaf Tröber, Theodor Niesmann, Bernd Sauter und Stefan Schreiber. Die derzeitigen Vorstandsdienstverträge sollen hinsichtlich Laufzeit und Konditionen unverändert bleiben.

## 9. **Aufsichtsrat**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE, die diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist, wird bei der Verbio SE ein Aufsichtsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Verbio SE werden von der Hauptversammlung der Verbio SE ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt werden.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE sollen durch Beschluss der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestellt werden, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan beschließt.

Der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beabsichtigt in diesem Zusammenhang, der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die Bestellung folgender Personen zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE vorzuschlagen:

- (a) Herr Alexander von Witzleben, Erlenbach (Kanton Zürich, Schweiz), Diplom-Kaufmann;
- (b) Frau Ulrike Krämer, Ludwigsburg, Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin;
- (c) Herr Dr. Klaus Niemann, Oberhausen, Diplom-Chemiker.

Ferner beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Hauptversammlung die Bestellung von Herr Christian Doll, Burgau, Geschäftsführender Gesellschafter der Südramol GmbH & Co. KG, zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen.

Die Bestellung soll jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025, also für das zum 30. Juni 2025 endende Geschäftsjahr, beschließt, wobei die Amtszeit spätestens nach sechs Jahren endet.

Die vorgenannten Personen bilden auch den derzeit amtierenden Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeiten des Aufsichtsrats der Verbio SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Herr Alexander von Witzleben, voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Verbio SE gewählt werden wird.

## 10. **Sondervorteile**

- 10.1 Im Zuge der Umwandlung werden keine Sondervorteile an den gerichtlich bestellten Sachverständigen gewährt, der gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO geprüft und bescheinigt hat, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
- 10.2 Es werden im Zuge der Umwandlung auch keine Sondervorteile an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG gewährt.

Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Entscheidungszuständigkeiten des Aufsichtsrats der Verbio SE wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG voraussichtlich zu Mitgliedern des Vorstands der Verbio SE bestellt werden sollen (siehe Ziffer 8 dieses Umwandlungsplans).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auf Vorschlag des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG seine derzeitigen Mitglieder von der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan beschließt, als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE bestellt werden sollen und der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Verbio SE gewählt werden wird (siehe Ziffer 9 dieses Umwandlungsplans).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder Herr Claus Sauter, Herr Prof. Dr. Oliver Lüdtke, Herr Theodor Niesmann und Herr Bernd Sauter zusammen mit weiteren Aktionären der Gesellschaft Mitglieder eines Poolvertrags sind, der sie in der Regel zu einer einheitlichen Stimmabgabe aus ihren Aktien an der Gesellschaft verpflichtet. Dieser Poolvertrag bleibt von der Umwandlung unberührt und gilt dementsprechend in Bezug auf die dann auf die Verbio SE lautenden Aktien fort.

## 11. **Angaben zu dem Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE**

### 11.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE

- (a) Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE war anhand des Verfahrens festzulegen, das das deutsche Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) hierfür vorsieht. Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes besonderes Verhandlungsgremium ("**BVG**") repräsentiert werden (zum Verhandlungsverfahren siehe nachfolgend Ziffer 11.4). Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft als auch deren Tochtergesellschaften und Betrieben zusammen, soweit deren Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein "**Mitgliedstaat**" bzw. "**Mitgliedstaaten**") beschäftigt sind. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe dazu auch nachfolgend Ziffer 11.3).
- (b) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE, die vorliegend am 11. Juli 2023 abgeschlossen wurde. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE richtet sich folglich nach dieser Vereinbarung (zum Inhalt der Vereinbarung siehe nachfolgend Ziffer 11.4(b)). Wäre keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der

Verbio SE abgeschlossen worden, würde sich die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE nach den gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG richten.

Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet in diesem Zusammenhang gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Beteiligungsrechte sind gemäß § 2 Abs. 9 SEBG Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der SE gehören.

Unterrichtung bezeichnet gemäß § 2 Abs. 10 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind dabei so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.

Anhörung bezeichnet gemäß § 2 Abs. 11 SEBG die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.

Mitbestimmung bedeutet gemäß § 2 Abs. 12 SEBG die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der Gesellschaft durch

1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

## 11.2 Einleitung des Verfahrens

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE erfolgte nach den Vorschriften des SEBG. Danach ist vorgeschrieben, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

Die Information erstreckt sich dabei gemäß § 4 SEBG auf (i) Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – sowie betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe – dies sind vorliegend die Tochtergesellschaften und Betriebe der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu er rechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die

Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Da es weder in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG noch in ihren Tochtergesellschaften und Betrieben Arbeitnehmervertretungen gibt, hat der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen der VERBIO-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, mit Schreiben vom 17. März 2023 über die beabsichtigte Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Rechtsform der SE informiert, die übrigen in § 4 SEBG vorgesehenen Informationen erteilt und zur Bildung des BVG aufgefordert.

### 11.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Bildung und Zusammensetzung des BVG richteten sich vorliegend nach § 5 Abs. 1 SEBG.

Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften und Betrieben, die in den Mitgliedstaaten Arbeitnehmer beschäftigen, sind danach Mitglieder für das BVG zu wählen oder zu bestellen. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Im Zeitpunkt der oben unter Ziffer 11.2 angeführten Information der Arbeitnehmer vom 17. März 2023 waren insgesamt 862 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bzw. ihren Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigt. Ausgehend von diesen Arbeitnehmerzahlen hat sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl Arbeitnehmer</b>	<b>Prozent</b>	<b>Anzahl BVG-Mitglieder</b>
Deutschland	822	95,36%	10
Polen	16	1,86%	1
Ungarn	24	2,78%	1
<b>Gesamt</b>	<b>862</b>	<b>100%</b>	<b>12</b>

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des VERBIO-Konzerns auf, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG entsprechend neu zusammzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG). Vorliegend sind solche Änderungen nicht aufgetreten, so dass die Zusammensetzung des BVG unverändert blieb.

### 11.4 Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE

#### (a) Verhandlungsverfahren

Sind alle Mitglieder des BVG bestimmt oder sind seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen, in denen aus Gründen, die die Arbeitnehmerseite zu vertreten hat, nicht alle Mitglieder des BVG bestimmt wurden (§ 11 Abs. 2 SEBG), lädt die Unternehmensleitung – hier: der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – zur konstituierenden Sitzung des BVG ein. Mit dem in der Einladung vorgesehenen Termin beginnt gemäß § 20 Abs. 1 SEBG die sechsmonatige Verhandlungsfrist, die gemäß § 20 Abs. 2 SEBG von BVG und Unternehmensleitung einvernehmlich auf insgesamt bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden in einer Wahlversammlung am 26. und 27. April 2023 im Wege der sogenannten Urwahl gemäß § 8 Abs. 7 SEBG gewählt. Das auf Polen entfallende Mitglied wurde am 31. März 2023 in einer Wahlversammlung nach Maßgabe des polnischen Rechts gewählt und das auf Ungarn entfallende Mitglied wurde am 21. April 2023 in einer Wahlversammlung nach Maßgabe des ungarischen Rechts gewählt.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat die gewählten Mitglieder des BVG mit Schreiben vom 28. April 2023 zur konstituierenden Sitzung des BVG für den 11. Mai 2023 eingeladen. Die konstituierende Sitzung fand am 11. Mai 2023 statt. Die Verhandlungsfrist wäre daher – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Fristverlängerung – am Montag, den 13. November 2023 abgelaufen.

Das Verhandlungsverfahren endet jedoch vor Ablauf der Frist, sobald eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer abgeschlossen wird. Da eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE vorliegend am 11. Juli 2023 abgeschlossen wurde (siehe zu der Vereinbarung sogleich unter Ziffer 11.4(b)), endete das Verhandlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt.

Der Abschluss einer Vereinbarung erforderte einen Beschluss des BVG mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellt (§ 15 Abs. 2 SEBG). Vorliegend stimmte das BVG dem Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE am 21. Juni 2023 durch einstimmigen Beschluss zu, so dass die vorgenannte Anforderung erfüllt ist.

(b) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE sieht im Einklang mit den Vorgaben von § 21 SEBG Regelungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Verbio SE durch ein besonderes Gremium (sog. "**Besonderes Beteiligungsgremium**", kurz "**BBG**") vor.

Im Einzelnen regelt sie insbesondere den Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zuständigkeiten und Zusammensetzung des BBG, die jährliche Unterrichtung und Anhörung sowie die Unterrichtung und Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen, die Information der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und weitere Themen wie Wahlen zum BBG, Sitzungen und Beschlussfassungen, die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses, Fortbildungen und Hinzuziehung von Sachverständigen, Kosten und Auslagen, Vertraulichkeit und Schutz der Mitglieder des BBG.

11.5 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, trägt die Gesellschaft. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räumlichkeiten und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

12. **Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung im Übrigen wie folgt aus:

12.1 Arbeitsverhältnisse

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer von Gesellschaften des VERBIO-Konzerns aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. Dies gilt auch in Bezug auf die bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beschäftigten Arbeitnehmer

selbst; die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613a BGB findet auf die Umwandlung keine Anwendung, da aufgrund der Identität des Rechtsträgers kein Betriebsübergang stattfindet. Die Umwandlung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation.

Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach der Umwandlung vom Vorstand der Verbio SE ausgeübt.

#### 12.2 Kollektivrechtliche Regelungen

Es bestehen keine tarifvertraglichen Bindungen und keine Betriebsvereinbarungen. Für die Arbeitnehmer der Gesellschaft geltende sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.

#### 12.3 Arbeitnehmersvertretungen

Bislang sind in den Gesellschaften und Betrieben des VERBIO-Konzerns keine Arbeitnehmersvertretungen gebildet.

#### 12.4 Sonstige Maßnahmen

Aufgrund der Umwandlung sind auch keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

### 13. **Kosten der Umwandlung**

Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft bis zu dem in § 24 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE festgelegten Betrag von EUR 375.000,00.

*- Unterschriftenseite folgt -*

Leipzig, den 11. Juli 2023

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Der Vorstand



---

Prof. Dr. Oliver Lüdtké

(Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)



---

Stefan Schreiber

(Vorstand)

**Anlage:** Satzung der Verbio SE



Anlage

**Satzung**  
**der**  
**Verbio SE**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Verbio SE.
2. Sitz der Gesellschaft ist Zörbig.
3. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Handel von erneuerbaren, synthetischen und biomassebasierten Produkten und Komponenten für den Mobilitätsbereich, die Landwirtschaft, die Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie die chemische Industrie.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen.
3. Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch in- oder ausländische Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich durch Einstellung in den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht gesetzlich zwingend die Veröffentlichung in anderer Weise vorgesehen ist.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.
3. Die Bestimmung des § 43 WpHG (Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen) findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 63.517.206,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigmillionenfünfhundertsiebzehntausendzweihundertundsechs).

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 63.517.206 (in Worten: dreiundsechzigmillionenfünfhundertsiebzehntausendzweihundertundsechs) Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 03.02.2027 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 31.258.242,00 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe das Genehmigte Kapital 2022 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital 2022).

Bei Aktienaushgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem Betrag von EUR 12.636.726,00, das entspricht 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, auszuschließen. Hiervon umfasst ist auch die Nutzung des Genehmigten Kapitals zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden oder werden. Diese Art der Aktienaushgabe setzt voraus, dass der Aufsichtsrat in Bezug auf die derzeitige Vergütungsregelung zuvor jeweils von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, die aktienbasierte Vergütung nicht in bar, sondern durch die Aushgabe von Aktien zu erfüllen oder eine neue aktienbasierte Vergütungsform eingeführt hat.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren; neue Aktien können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Aushgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. ausgegeben sind.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um bis zu einem anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 neue Aktien an Mitarbeiter der Verbio SE oder mit der Verbio SE i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaushgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital 2022 bis zum 3. Februar 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

## **§ 5**

### **Verbriefung der Aktien**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden nicht ausgegeben.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an der Börse gelten, an der die Aktien zugelassen werden.

## **III.**

### **Organisationsverfassung**

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft unterliegt dem dualistischen System.
2. Organe der Gesellschaft sind das Leitungsorgan ("Vorstand"), das Aufsichtsorgan ("Aufsichtsrat") und die Hauptversammlung.

## **IV.**

### **Der Vorstand**

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Geschäftsordnung; Amtsdauer**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder; er kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
3. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Die ein- oder mehrmalige Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig.

## **§ 8**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern gleich.

2. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot des § 181 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung; zustimmungsbedürftige Geschäfte**

1. Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
  - (a) Festlegung des Unternehmens- und Finanzplans,
  - (b) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen,
  - (c) Aufgabe bestehender Geschäftszweige.
2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Geschäfte anordnen, die die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

## **V.**

### **Der Aufsichtsrat**

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Amtsdauer, Ersatzmitglieder**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Die ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
5. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
6. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung und die Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende

oder sein Stellvertreter und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied der fristlosen Amtsniederlegung zustimmen.

## **§ 11**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 1 bestimmte Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Einberufung**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
2. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung**

1. Der Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend und können ihre Stimme in der Sitzung telefonisch oder per Videozuschaltung abgeben.

Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. (3), (4) und (6) entsprechend.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende

Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per e-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für Wahlen. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe, sie gilt aber als Teilnahme an der Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen, die gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, entgegenzunehmen.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung**

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung betreffen.

#### **§ 15**

##### **Vergütung**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 45.000,00 p.a. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt.
2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine baren Auslagen. Darüber hinaus werden Umsatzsteuern erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und es dieses Recht ausübt.
3. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (D & O-Versicherung) mit einer marktüblichen Gesamtprämie in angemessener Höhe abschließen.

## **VI.**

### **Die Hauptversammlung**

#### **§ 16**

##### **Ort und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

2. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und, soweit erforderlich, über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs der Gesellschaft abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen müssen, durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

## **§ 17**

### **Virtuelle Hauptversammlung**

1. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
2. Die vorstehende Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist befristet und endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435) in das Handelsregister, also mit Ablauf des 2. Mai 2028.

## **§ 18**

### **Voraussetzungen für Teilnahme und Stimmrechtsausübung**

1. Um an der Hauptversammlung teilnehmen, das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu können, müssen sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
2. Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67 c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
3. Soweit Aktien betroffen sind, die zum nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Absatz 2 von der Gesellschaft, von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen.

6. Fristen nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 der Satzung sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

## **§ 19**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung; Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern; Bild- und Tonübertragung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder eine andere vom Aufsichtsrat bestimmte Person. Übernimmt keine der vorgenannten Personen den Vorsitz, so wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die auch durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den bei der Abstimmung insgesamt präsenten Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls vom Vorsitzenden angeordnet.
3. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist außerdem ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag festzusetzen.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert sind oder die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (virtuell) abgehalten wird.
5. Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die auszugsweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton anordnen.

## **§ 20**

### **Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, erfordert ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
3. Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich vorgeschriebene Form. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Die Einzelheiten werden in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

### **§ 21**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will, mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstands vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen und nach Entgegennahme des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat dem Vorstand seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen des Vorstands zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Vorlagen zur Hauptversammlung sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auszulegen, sofern sie nicht zeitgleich über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
4. Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzern Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese oder ein gemäß den §§ 291, 292a HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

### **§ 22**

#### **Rücklagen und Gewinnverwendung**

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz geregelt werden.

## **VIII. Sacheinlagen**

### **§ 23**

#### **Sacheinlagen**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Sacheinlagen derart erbracht, dass die nachfolgend genannten Gründer jeweils die nachfolgend näher bezeichneten

Kommanditanteile, GmbH-Geschäftsanteile und Aktien nach Maßgabe eines gesonderten Einbringungsvertrages mit Wirkung zum 31. Dezember 2005, 24:00 Uhr, in die Gesellschaft eingebracht und dafür jeweils Aktien wie folgt erhalten haben:

a) Herr Claus Sauter brachte

- aa) (i) einen Kommanditanteil von € 330.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 9.900,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 120.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 3.600,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 21.000,00.

sowie

- bb) 39 Namenaktien im Nennbetrag von jeweils CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen/Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG und seine Rechtsstellung als Treugeber gegenüber Herrn Peter Muri, geboren am 6. November 1958, wohnhaft Kapellstraße 17, 9543 St. Margarethen (Schweiz), in Bezug auf eine weitere Namenaktie im Nennbetrag von CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen / Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt von € 9.000,00.

b) Herr Bernd Sauter brachte

- aa) (i) einen Kommanditanteil von € 330.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 9.900,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 120.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 3.600,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 14.000,00.

sowie

- bb) 40 Namenaktien im Nennbetrag von jeweils CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen / Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 ein-getragenen SBE Swiss BioEnergy AG in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 6.000,00.

- c) Frau Daniela Sauter brachte
- aa) (i) einen Kommanditanteil von € 380.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1923 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 19.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 10029 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 380.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 11.400,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (v) einen Kommanditanteil von € 500.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1815 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie GmbH & Co. KG, (vi) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 15.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 9754 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 7.000,00.
- sowie
- bb) 20 Namenaktien im Nennbetrag von jeweils CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen / Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 3.000,00.
- d) Frau Marion Sauter brachte (i) einen Kommanditanteil von € 380.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 19.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 500.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1815 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie GmbH & Co. KG und (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 15.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 9754 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 10.000,00.
- e) Die Pollert Familien GmbH & Co. KG brachte (i) einen Kommanditanteil von € 33.333,33 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 12.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1923 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke GmbH & Co. KG und (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 600,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 10029 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 3.000,00.
- f) Die Pollert Holding GmbH & Co. KG brachte (i) einen Kommanditanteil von € 306.666,67 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113

eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 9.200,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 108.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1923 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke GmbH & Co. KG und (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 5.400,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 10029 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltung GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 27.000,00.

Die Einbringung der genannten, nicht voll eingezahlten Geschäftsanteile an den dort bezeichneten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nämlich der MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltung GmbH, der MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltung GmbH und der NBE Nordbrandenburger BioEnergie Verwaltung GmbH) geschieht in der Weise, dass die Gesellschaft als weitere Gegenleistung neben der Ausgabe der jungen Aktien die Verpflichtung übernimmt, die auf diese Geschäftsanteile noch ausstehenden Leistungen bei Anforderung einzuzahlen.

2. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 63.517.206,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigmillionenfünfhundertsiebzehntausendzweihundertundsechs) wurde sodann durch den Formwechsel der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435 eingetragenen VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit Sitz in Zörbig in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, kurz SE) erbracht.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Gründungskosten**

1. Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergebühren, Veröffentlichungskosten, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Kosten der Prüfung durch den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer) in geschätzter Höhe von € 250.000,00. Diese werden von der Gesellschaft aus der Kapitalrücklage beglichen, ohne dass das Grundkapital der Gesellschaft dafür in Anspruch genommen werden kann.
2. Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) (insbesondere Notar- und Registergebühren, Veröffentlichungskosten, Rechts- und Steuerberatungskosten, Prüfungskosten sowie Kosten des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und Kosten der Hauptversammlung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 375.000,00.

